



Vorlage an den Grossen Gemeinderat

vom 10. Februar 2004

Nr. 4321

Interpellation

Interpellation Marcel Rotach; Vermummungsverbot bei Demonstrationen in unserer Stadt?

Marcel Rotach und 39 Mitunterzeichnende reichten am 9. Dezember 2003 eine Interpellation betreffend „Vermummungsverbot bei Demonstrationen in unserer Stadt?“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Möglichkeit demonstrativer Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist Bestandteil einer demokratischen Ordnung und verfassungsmässig durch die Meinungs- und Versammlungsfreiheit geschützt. Die Demonstrationsfreiheit kann allerdings durch Vandalen und Chaoten missbraucht werden. Dies war der Fall an der Kundgebung vom 22. November 2003 in St.Gallen, auf die sich der Interpellant bezieht und die bereits Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses war. Die Sachbeschädigungen waren damals praktisch ausschliesslich von Vermummten zu verantworten. Die überwiegende Mehrzahl der Kundgebungsteilnehmer demonstrierte friedlich. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre insbesondere in den Städten Basel, Bern und Zürich machen deutlich, dass es während und nach Demonstrationen besonders dann zu Gewaltanwendungen gekommen ist, wenn Vermummte an den Manifestationen teilgenommen haben. Mit dem Verbot, sich an bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich zu machen, versuchen einzelne Kantone zu verhindern, dass aus der Anonymität heraus Personen- und Sachschäden verursacht werden.



Zu den einzelnen Fragen:

1. Grundsätzlich herrscht in der Stadt St.Gallen eine gute Demonstrationskultur. Unbewilligte Kundgebungen bilden die Ausnahme. Bis zur unbewilligten Demonstration vom 22. November 2003 hatte St.Gallen kaum Probleme mit Vermummten an Kundgebungen. Die Stadtpolizei als Bewilligungsinstanz erörtert jeweils im Rahmen des Bewilligungsverfahrens im Dialog mit den Veranstaltern organisatorische Belange sowie Sicherheitsaspekte und legt schliesslich Auflagen und Bedingungen der Veranstaltung fest.
2. Weder der Kanton noch die Stadt St.Gallen kennen ein Vermummungsverbot. Das Unkenntlichmachen an Demonstrationen ist deshalb nicht strafbar.
3. Ein Vermummungsverbot kennen bislang die Kantone Basel-Stadt (seit 21. Mai 1990), Zürich (seit 1. Juli 1995) und Bern (seit 1. Oktober 1999). Im Kanton Luzern verlangt zur Zeit das Parlament gegen die Überzeugung der Regierung die Schaffung eines Vermummungsverbots. Nach den bisherigen Erfahrungen dieser Kantone ist das Vermummungsverbot nur bedingt geeignet, Ausschreitungen zu verhindern oder das Ausmass von Sachschäden zu reduzieren. Dies deshalb, weil der Versuch, verummte Demonstrationsteilnehmende aus einer Kundgebung auszusondern oder bei der Sammlung der Demonstrierenden zu isolieren, häufig das Signal für gewalttätige Auseinandersetzungen ist. Die Durchsetzung des Vermummungsverbot bindet die ohnehin knappen Polizeikräfte, welche während einer entsprechenden Kundgebung meistens anderweitig dringend gebraucht werden. Vermummte Personen erschweren eine polizeiliche Intervention zudem oft gezielt, indem sie sich in friedlichen Teilnehmergruppen bewegen. Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist die Polizei dadurch gehalten, allenfalls auf die Durchsetzung des Vermummungsverbot zu verzichten, weil die Gefahr bestände, dass bei einem Polizeieinsatz unbeteiligte Personen Schaden nehmen könnten. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Die angestrebte Ahndung von Verstössen gegen das Vermummungsverbot vermag das damit verbundene Risiko von gewaltsamen Ausschreitungen in der Regel nicht zu rechtfertigen. Das Vermummungsverbot wird aus diesen Gründen in den erwähnten Kantonen sehr oft nicht durchgesetzt, solange die Kundgebung eine bestimmte Interventionsschwelle nicht überschreitet.
4. Gerade weil der Kanton und die Stadt St.Gallen kein Vermummungsverbot kennen, werden die Erfahrungen der drei Kantone, die eine Verbotsnorm geschaffen haben, sehr genau verfolgt. Noch vor wenigen Jahren waren fast ausschliesslich die Städte Zürich, Basel und Bern von Ausschreitungen an Kundgebungen betroffen. In der jüngsten Vergangenheit waren auch Städte wie St.Gallen, Winterthur, Schaffhausen und Chur Schauplätze von Demonstrationen, an denen es teilweise zu Verletzten, Sachbeschädigungen und Plünderungen gekommen ist. Aktiv sind vor allem verschiedene systemkritische Grup-



pierungen, von denen die Antiglobalisierungsbewegung die bekannteste und grösste darstellt. Diese Gruppierungen zeichnen sich durch ihren hohen Organisationsgrad, grosse Mobilität sowie die Gewaltbereitschaft einzelner Aktivisten aus. Internet, E-Mail und SMS dienen dabei als Informations- und Organisationsplattformen. Selbstverständlich beobachten und analysieren Stadt- und Kantonspolizei die Ereignisse in anderen Städten. Die Erfahrungen anderer Städte können grundsätzlich auf die örtlichen Verhältnisse in St.Gallen angewendet werden.

5. In Basel-Stadt, Zürich und Bern ist das Vermummungsverbot in den entsprechenden kantonalen Strafbestimmungen geregelt; danach können Zuwiderhandlungen mit Haft oder Busse bestraft werden. Der selbe Strafrahmen ist im Kanton Luzern vorgesehen.
6. Da der Kanton St.Gallen kein Vermummungsverbot kennt, müsste dieses in der Stadt St.Gallen ins Polizeireglement aufgenommen werden. Das Polizeireglement befindet sich zur Zeit in Revision. In diesem Kontext wird die Einfügung eines Vermummungsverbots geprüft. Insbesondere aufgrund der bisherigen Erfahrungen in anderen Städten steht der Stadtrat in Übereinstimmung mit der Stadtpolizei der Schaffung eines Vermummungsverbots im Polizeireglement skeptisch gegenüber. Wichtig ist bei dieser Beurteilung, dass Zuwiderhandlungen gegen das Polizeireglement der Stadt St.Gallen nur mit Busse bzw. in leichten Fällen mit Verwarnung bestraft werden können. Dieser Strafrahmen wird vom Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen bestimmt.
7. Ein Vermummungsverbot muss Ausnahmen zulassen: Nicht immer dient das Unkenntlichmachen bei einer Demonstration zur Begehung einer Straftat bzw. der Vereitelung einer Strafverfolgung. So können etwa Teilnehmer einer Kundgebung für saubere Luft Gasmasken tragen, um auf diese Art gegen die schlechte Luft zu protestieren. Denkbar ist ebenso, dass die Vermummung vor Sanktionen Andersdenkender schützen soll. Schliesslich führt in der kalten Jahreszeit die Abgrenzung zwischen wärmenden Kleidungsstücken und einer verbotenen Vermummung zu Vollzugsproblemen.

Beilage:

Interpellation von Marcel Rotach vom 9. Dezember 2003

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber-Stellvertreter:



Venanzoni

